



Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Richard Pitterle MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Michael.Meister@bmf.bund.de
DATUM 13. Oktober 2016

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 298 für den Monat Oktober 2016**

GZ **IV C 2 - S 1910/16/10051 :006**

DOK **2016/0919144**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Inwieweit gelten die Rechtsfolgen des § 8d Körperschaftsteuergesetz nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften (http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2016-09-14-Verlustverrechnung-bei-Koerperschaften.pdf?__blob=publicationFile&v=4) auch für Kapitalgesellschaften, die bereits vor Entstehung der maßgeblichen Verluste Organträger waren und dies nicht erst im Jahr der Verlustverrechnung geworden sind, und wäre nach Einschätzung der Bundesregierung eine Begrenzung der Neuregelung auf bestimmte Start-Up-Unternehmen EU-rechtlich zulässig (bitte mit Begründung)?“,

beantworte ich wie folgt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Rechtsfolgen des § 8d KStG-E für Kapitalgesellschaften gelten sollen, die seit ihrer Gründung oder zumindest seit dem Beginn des dritten Wirtschaftsjahres, in das der schädliche Beteiligungserwerb fällt, ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhalten. Zudem darf kein Ereignis stattgefunden haben, das in Absatz 2 des § 8d KStG-E aufgeführt ist. Zu diesen Ereignissen zählt auch, wenn die

Seite 2 Kapitalgesellschaft die Rechtsstellung als Organträger nach § 8d Absatz 2 Nummer 5 KStG-E einnimmt.

Die Regelung des § 8d KStG-E ist nicht auf Start-Up-Unternehmen beschränkt. Die Frage, wie eine andere Ausgestaltung der Regelung unionsrechtlich zu bewerten wäre, ließe sich nur anhand eines konkretisierten Regelungsvorschlags beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael G. Müller